

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der
Kegelbahn in Trägerschaft der Gemeinde Geraberg
(Sportstättengebührensatzung - SportstättGS)

Vom 28.04.2014

Die Gemeinde Geraberg erlässt auf der Grundlage der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), in Verbindung mit den §§ 2, 14 Abs. 2 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn in Trägerschaft der Gemeinde Geraberg (SportstättBS), folgende Satzung :

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn in Trägerschaft der Gemeinde Geraberg werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Benutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Bei Dauernutzern entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung laut Nutzungszeitenplan, wird mit Gebührenbescheid erhoben und ist 4 Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen entsteht die Gebührenschuld mit der vereinbarten Nutzungszeit, wird mit Gebührenbescheid erhoben und ist 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn werden, unter Beachtung von §§ 5 und 6 dieser Satzung, folgende Gebühren erhoben:

Große Halle	Kleine Halle	Gemeinschaftsraum	Kegelbahn
pro angefangene Std.	pro angefangene Std.	pro Tag	pro Tag
33,50 €	11,00 €	76,00 €	86,00 €

Für jede Räumlichkeit ist zuzüglich eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe der Räumlichkeit ohne Mängel wieder ausgezahlt.

- (2) Die gebührenrelevante Nutzungsdauer berechnet sich nach dem offiziellen Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die eine Vorbereitungszeit der Sportstätten und des Gemeinschaftsraumes für die Veranstaltung erfordern, so dass die Räumlichkeiten nicht anderweitig genutzt werden können, gilt die Dauer der Vorbereitungszeit zur Hälfte als Nutzungszeit.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Übungsbetrieb und Wettkämpfe der im IIm-Kreis ansässigen Sportvereine und -verbände, können in den Sportstätten, dem Gemeinschaftsraum sowie der Kegelbahn gebührenfrei durchgeführt werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten sowie des Gemeinschaftsraumes durch die Staatliche Regelschule „Geratal“ erfolgt nach den entsprechenden Nutzungsverträgen.
- (3) Gebührenermäßigung für die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn kann auf Antrag gewährt werden.
Die geminderte Gebühr für die Nutzung der Großen Halle beträgt jedoch mindestens 22,00 € pro Std.
- (4) Die Benutzung der Parkplätze ist, im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen nach § 4 dieser Satzung, kostenfrei.

§ 6 Ausfallentschädigung

- (1) Wenn 5 Arbeitstage vor der vertraglich vereinbarten Nutzung eine schriftliche Abmeldung bei der Gemeinde Geraberg nicht vorliegt, wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der in Folge einer Nutzung entstandenen Entgelte erhoben.
Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag in Höhe von 50 % erstattet.
- (2) Ist eine Schließung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn notwendig, werden bereits gezahlte Gebühren in diesem Falle zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Gemeinde Geraberg sind ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher schriftlich oder mündlich getroffenen Regelungen über die Benutzung der Sportstätten sowie des Gemeinschaftsraumes außer Kraft.

Geraberg, den 28.04.2014

G. Irrgang
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.